

Bürgerhalle Wettringen

-Benutzungsordnung-

Die Bürgerhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wettringen. Sie stellt diese nach Maßgabe der folgenden Nutzungsbedingungen für Veranstaltungen zur Verfügung:

Räumlichkeiten

Saal	ca. 360 qm	- 320 Personen
Foyer	ca. 122 qm	- 100 Personen
Raum 1	ca. 38 qm	- 20 Personen
Raum 2	ca. 26 qm	- 12 Personen

Hinweis: Werden mehrere Räume gleichzeitig genutzt, darf die Gesamtzahl der Veranstaltungsbesucher insgesamt 320 Personen nicht überschreiten.

Allgemeines

1. Die Nutzung der Räume ist möglichst frühzeitig bei der Gemeinde Wettringen zu beantragen. Ein Veranstaltungstermin ist erst mit Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages verbindlich.
2. Die überlassenen Räume nebst Einrichtungen sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln.
3. Für die Veranstaltungen wird, soweit erforderlich, eine vorübergehende Schankerlaubnis erteilt, die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung beim Ordnungsamt zu beantragen ist.
Bei größeren Veranstaltungen (Karneval, etc.) muss die Bewirtung durch einen ortsansässiges gastronomisches Unternehmen erfolgen.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen, z. B. das Jugendschutzgesetz, sind ausdrücklich zu beachten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass bei Veranstaltungen mit Getränkeausgabe mindestens ein alkoholfreies Getränk preisgünstiger als alkoholische Getränke angeboten wird.
5. Die Stellplätze auf dem Bürgerhallengelände sind nur für Künstler, Veranstalter, etc. vorgesehen. Veranstaltungsbesucher sind auf die Parkplätze im Umfeld zu verweisen.
6. In allen Räumen gilt Rauchverbot. Die Überwachung der Einhaltung des Rauchverbots obliegt dem Veranstalter.
7. Nach der Benutzung sind alle überlassenen Räume in den ursprünglichen Zustand zu setzen und besenrein zu hinterlassen.
Sind darüber hinaus Reinigungsarbeiten erforderlich, sind deren Art und Ausführung mit dem Hauswart zu vereinbaren.

Lärmvermeidung nachts

Während der Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) gilt folgendes:

8. Fahrbewegungen und Ladetätigkeiten auf dem Freigelände sind nicht zulässig. Dies gilt auch hinsichtlich der auf dem Freigelände befindlichen Stellplätze für Künstler, Catering-Service, etc. und der Anlieferzone einschließlich Kühlcontainerstandort.
9. Draußen aufgestellte Kühlcontainer dürfen weder für die Entnahme noch für die Einlagerung von Getränken, Speisen oder sonstigen Gegenständen geöffnet werden. Kühlcontainer dürfen nur auf dem von der Gemeinde vorgegebenen Standplatz aufgestellt werden.
10. Es dürfen sich maximal 32 Personen draußen und zwar ausschließlich im Bereich vor dem Eingang aufhalten. Der Zu- und Abgang darf nur über den Haupteingang der Bürgerhalle erfolgen. Der Veranstalter hat dies durch eigens hierfür abgestellte Personen zu überwachen.
11. Sämtliche Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.
12. Reine Tanzveranstaltungen (discothekenähnlich) sind nicht zugelassen.

Veränderungen in der Bürgerhalle sowie Einbringen von Gegenständen und Dekorationen; Nutzung der technischen Einrichtungen und des Mobiliars

13. Vom Veranstalter ist auf eigene Kosten eine Bühnenfachkraft hinzuzuziehen, wenn
 - der Umfang der Nutzung über das übliche Maß hinausgeht,
 - die technische Einrichtung der Bühne in erheblichem Maße verändert wird,
 - Kulissen, Bühnenaufbauten bzw. zusätzliche technische Anlagen in erheblichem Umfang eingesetzt werden,
 - pyrotechnische Erzeugnisse, Laser oder Theaternebel eingesetzt oder gefahrenträchtige Requisiten (Stichwaffen, Normalglas, etc.) verwendet werden.
14. Der Veranstalter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit Zustimmung des Hauswartes bzw. eines Beauftragten der Gemeinde in die Bürgerhalle einbringen. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbar oder mit einem anerkannten Mittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Gebrauchte Dekorationen sind vor der Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und ggfls. neu zu behandeln. Von Zündquellen (z.B. Scheinwerfern) ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.

Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

Alle hängenden Teile müssen ausreichend gegen Herabfallen gesichert werden.

Nägeln, Haken, Stifte etc. dürfen nicht in den Boden, die Wände, die Decken oder in Einrichtungsgegenstände, etc. eingeschlagen werden.
15. Die Nutzung der Schall-, Licht- und Beamertechnik darf nur nach Einweisung durch den Hauswart erfolgen.

16. Die Möblierung der Bürgerhalle darf nur entsprechend den dort ausgehängten Möblierungs-(Bestuhlungs-)plänen vorgenommen werden.

Haftung

17. Der Veranstalter oder ein von ihm Beauftragter hat den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung sicherzustellen und störende Auswirkungen auf das Umfeld der Bürgerhalle zu vermeiden. Er haftet grundsätzlich für alle Folgen, die sich durch die nicht ordnungsgemäße Nutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände ergeben. Dies gilt auch für die Kosten aus dem Verlust eines Schlüssels.
Es wird empfohlen, eine Veranstaltungsversicherung abzuschließen, mit der auch Haftpflichtschäden abgesichert sind.
18. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Veranstalter oder Veranstaltungsbesuchern bei der Benutzung durch Dritte zugefügt werden.
Bei Unfällen haftet die Gemeinde nur dann, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen und Einrichtungen oder des Verhaltens des Aufsichtspersonals Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen der auf den Außenflächen einschließlich der Parkflächen der Halle abgestellten Gegenstände wird nicht übernommen.
19. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
20. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Bürgerhalle sowie der Zugänge zu den Anlagen stehen.

Sonstiges

21. Nach der Nutzung erfolgt eine Abnahme durch den Hauswart oder einen sonstigen Beauftragten der Gemeinde. Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände oder Dekorationen sind wieder zu entfernen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
22. Beauftragte der Gemeinde haben jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten und das Recht, die Beachtung der Benutzungsordnung zu überprüfen.
Den Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen kann dauernd oder zeitweilig die Benutzung der Bürgerhalle untersagt werden. Zusätzlich kann eine Vertragsstrafe von bis zu 500 € gefordert werden.
23. Das Nutzungsentgelt ist spätestens 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltung an die Gemeindekasse zu überweisen.

Nutzungsentgelt

(incl. Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Tischen, Stühlen, Bühne, etc.)

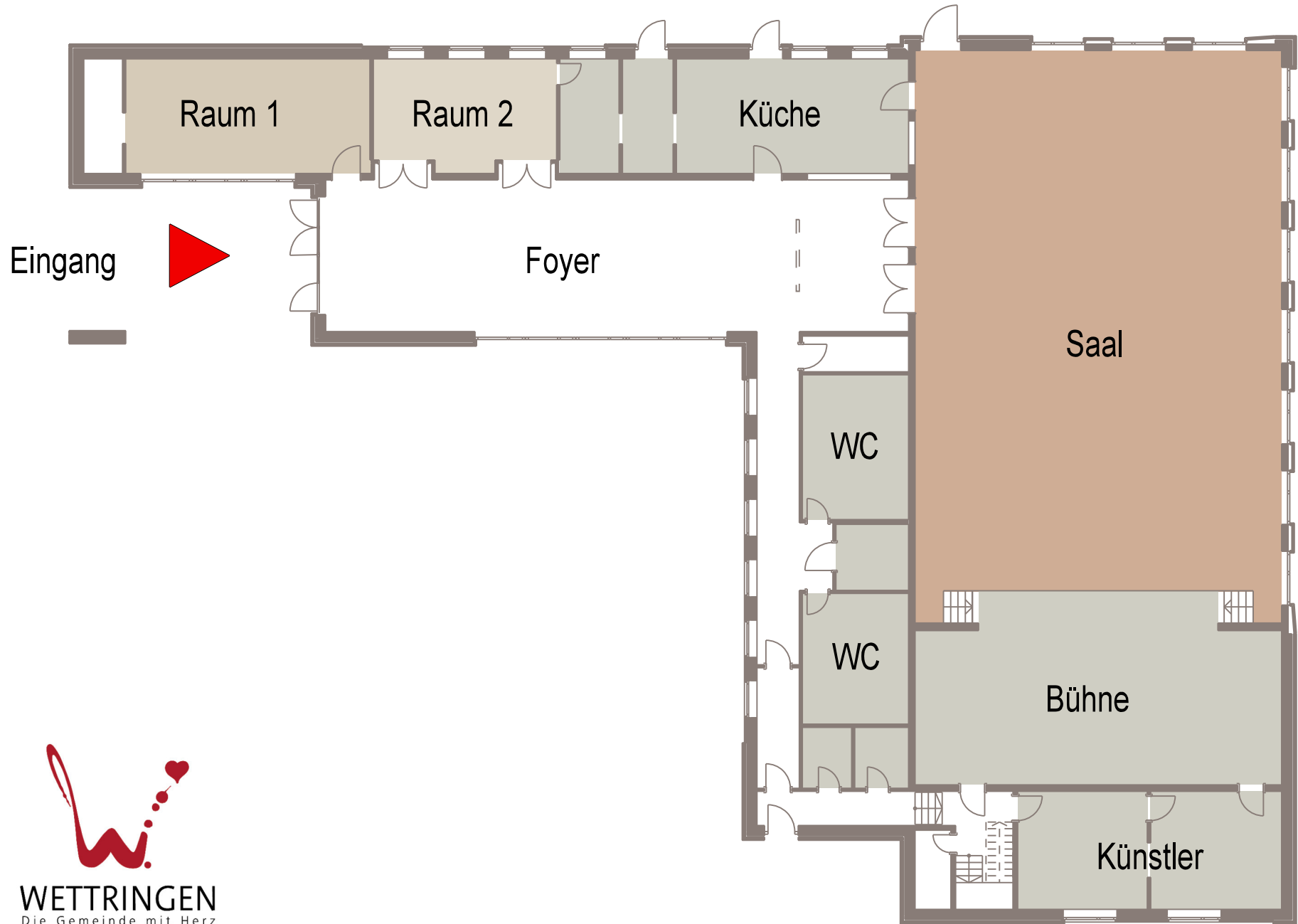
	Saal	Foyer	Raum 1 u. 2
	€	€	€
Tagespauschale für gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Verkaufsveranstaltungen), Tagungen, Versammlungen und Empfänge sowie Veranstaltungen mit hoher Nutzungsintensität (z.B. Karnevalsveranstaltungen, u.a.)	350 - 600	200	
pro Veranstaltung (bis zu 6 Std.)			30
Kulturelle Veranstaltungen unter ausschließlicher Mitwirkung von Laien der <u>örtlichen</u> Vereine (auch mit Eintritt)			
Veranstaltungen des Kulturringes Wettringen (auch auswärtige Bühnen)	100	75	
Kleintier-, Foto- und ähnliche Ausstellungen			
Andere kulturelle Veranstaltungen sowie Tagungen, Versammlungen und Empfänge von <u>örtlichen</u> Vereinen, Verbänden, Parteien, u.a. (keine Unternehmen)	180	120	
Andere nicht kommerzielle, nicht kulturelle Veranstaltungen auswärtiger Veranstalter	200	140	
<ul style="list-style-type: none"> Für Proben (z.B. Theater) und sonstige vorbereitende Aktivitäten ist lediglich eine Energiekostenpauschale von 25 € zu zahlen. Für bis zu 15 Proben der örtlichen Laienspielgruppen werden pauschal 300 € berechnet. Proben oder vorbereitende Aktivitäten werden bei konkurrierenden Anfragen für Veranstaltungen in der Bürgerhalle nachrangig berücksichtigt. Gegebenenfalls sind Probetermine zu verlegen. Sofern besondere gemeindliche Leistungen (z.B. Geräte, Arbeitskräfte) in Anspruch genommen werden, werden diese gesondert berechnet. Bei Veranstaltungen mit besonders hoher Nutzungsintensität kann ein höheres Nutzungsentgelt festgesetzt werden. 			

Wettringen, 20.02.2014

Der Bürgermeister

gez. Rauen

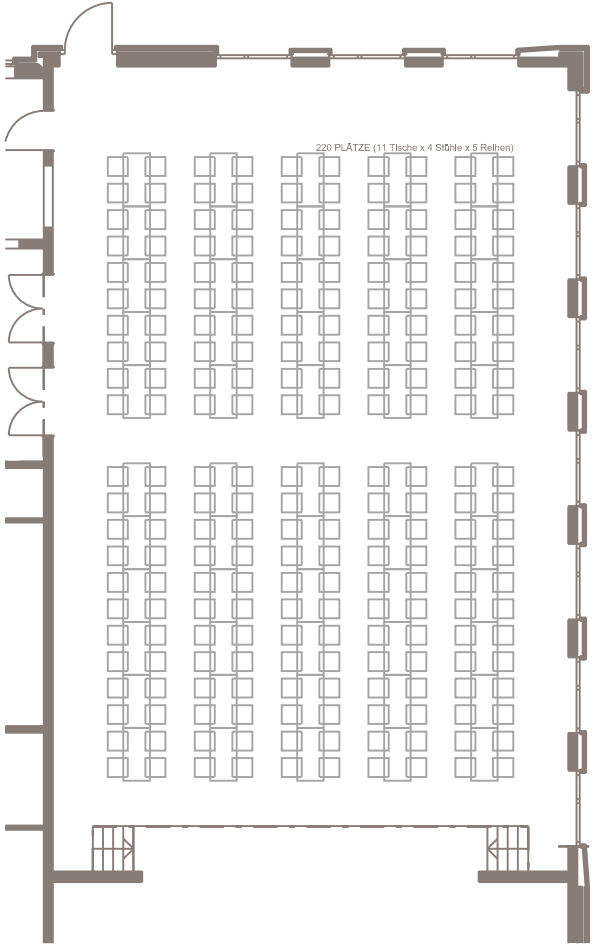
Bürgerhalle Wettringen Übersicht



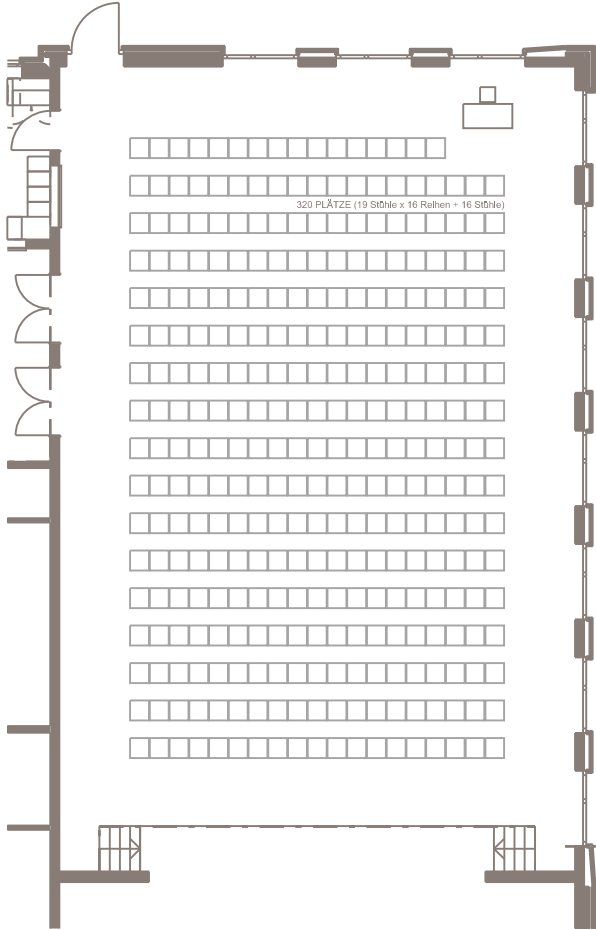
schrüder+beverunge ARCHITECTINNEN



Bestuhlungsvorschläge Bürgerhalle Wettringen



220 Plätze, 11 Tische à
4 Stühle in 5 Reihen



320 Plätze, 16 Reihen
à 19 Stühlen + 16 Stühle
in Reihe 17

